



Referat IV - Bauamt
Sachbearbeiter: Gabl Miriam
Tel.: 0 52 62 69 61 1408
Fax: 0 52 62 69 61 1199
E-Mail: miriam.gabl@telfs.gv.at

Aktenzeichen: 4-B/6614/2020

Datum: 30.06.2020

Betreff: Zu- und Umbau sowie Sanierungsarbeiten und Ausbildung einer weiteren Wohneinheit auf Grundstück Nr. 3914/343, EZ 2271, KG Telfs, Höhenstraße 24

Ladung zur Bauverhandlung

Herr Mag. Michael Mayr und Frau Sonja Mayr BA MA, beide Am Wasserwaal 78/Top 001, 6410 Telfs haben mit Eingabe vom 04.05.2020 bei der Marktgemeinde Telfs um die baubehördliche Genehmigung zum Zu- und Umbau sowie Sanierungsarbeiten und Ausbildung einer weiteren Wohneinheit auf Grundstück Nr. 3914/343, EZ 2271, KG Telfs, Höhenstraße 24, angesucht.

Über dieses Ansuchen wird im Sinne der §§ 40 ff Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, idgF und § 32 Tiroler Bauordnung 2018 - TBO 2018, LGBl. Nr. 28/2018, idgF die mündliche Verhandlung auf

Donnerstag, den 16.07.2020

(Aufgrund der derzeitigen Ausnahmesituation ersuchen wir um Voranmeldung bis spätestens einen Tag vor der Verhandlung, damit die Räumlichkeiten entsprechend ausgestattet werden können. Weiters sind die aktuell gültigen Hygienevorschriften einzuhalten (Mund- & Nasenschutz, Abstand,...)

angeordnet.

Die Amtsabordnung tritt um **14:00 im kleinen Rathaussaal, Eduard-Wallnöfer-Platz 5, 1. Stock** zusammen.

Sie werden eingeladen, als Beteiligter zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten und schriftlich bevollmächtigten eigenberechtigten Vertreter zu entsenden.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte eines Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Personen (z.B. einen Rechtsanwalt, einen Notar, einen Wirtschaftstreuhänder oder einen Ziviltechniker) vertreten lässt.
- Wenn der Bevollmächtigte des Beteiligten seine Vertretungsbefugnis durch seine Bürgerkarte nachweist,
- Wenn sich der Beteiligte durch uns amtsbekannte Familienmitglieder (§ 36a AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel anderen Vertretungsbefugnis besteht oder
- Wenn der Beteiligte gemeinsam mit seinem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

Die Bauwerber werden aufgefordert, vor der Verhandlung die genaue Lage des zu erbauenden Objektes sowie die Grundgrenzen erkenntlich zu machen.

Die rechtzeitige Verständigung - persönliche Ladung, Kundmachung durch Anschlag an der Amtstafel sowie an der digitalen Amtstafel auf der Homepage der Marktgemeinde Telfs unter www.telfs.gv.at - von der Anberaumung der mündlichen Verhandlung - hat zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden im Gemeindeamt Telfs eingelangt sein.

Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den vorstehenden Bestimmungen gemäß § 42 AVG nicht berücksichtigt werden.

Wenn ein Beteiligter jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, ihn kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann er binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, im Gemeindeamt Telfs, während der Amtsstunden, Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tage vor der örtlichen Verhandlung beim Marktgemeindeamt Telfs - Bauamt zur allgemeinen Einsicht während der Stunden für den Parteienverkehr (Amtsstunden) auf.

Für den Bürgermeister
der Marktgemeinde Telfs:

BAL DI Andreas Kluibenschedl



Dieses Dokument wurde von Andreas Kluibenschedl elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum 30.06.2020

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: <http://amtssignatur.telfs.gv.at>